

4207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Bundesrates

B e r i c h t  
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz)

Mit B-VG-Novelle BGBl. Nr. 640/1987, in Kraft getreten am 1. Jänner 1988, wurden die förderungsrechtlichen Teile des Startwohnungsgesetzes in Landesrecht transformiert. Mit demselben Datum hat der vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten verwaltete Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds seine aktive Förderungstätigkeit eingestellt; jedoch sind gemäß Art. II Abs. 4 der og. B-VG-Novelle alle im Zeitpunkt der "Verlängerung" noch laufenden Förderungsverfahren "nach der am 31. Dezember 1987 geltenden Rechtslage weiter zu behandeln".

Auf Grund haushaltsrechtlicher Überlegungen sowie zur Strukturereinigung bei den beiden Bundeswohnbaufonds wurde im Oktober 1991 zwischen dem Bundesminister für Finanzen und Vertretern der Länder vereinbart, daß für neue Startwohnungsmieter kein Anspruch auf Starthilfe mehr bestehen soll und den Darlehensnehmern die Möglichkeit einer begünstigten Rückzahlung einzuräumen ist. Die durch diese Maßnahmen erzielten Erlöse sollen dem Bund zufließen (rund 650 Millionen Schilling), während die zukünftigen Überschüsse des Bundes-Wohnbaufonds zur Gänze den Ländern zustehen sollen.

Sowohl die begünstigte Rückzahlungsmöglichkeit als auch der Anspruch auf Neugestaltung des Förderungsvertrages sollen nur befristet in der Zeit vom 1. Jänner 1992 bis 31. Dezember 1996 eingeführt werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 18. Dezember 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und dem § 1 gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Dem § 1 des gegenständlichen Beschlusses wird im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung erteilt und
2. gegen den Beschluß des Nationalrates vom 16. Dezember 1991 betreffend ein Bundesgesetz über die Abwicklung von Förderungen nach dem Startwohnungsgesetz und zur Änderung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 301/1989 (Startwohnungsförderungs-Abwicklungsgesetz) wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 12 18

Mag. Herbert Bösch  
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Helmut Frauscher  
Stv. Vorsitzender